

18.10.94

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Dritten Gesetz zur nderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

JOCHEN BORCHERT
Bundesminister fr Ernhrung,
Landwirtschaft und Forsten

Bonn, den 17. Oktober 1994

515-007-2/4

An den
Prsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Prsident!

Der Bundesrat hat auf seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 die nachfolgende Entschlieung gefat:

„Der Bundesrat hlt es fr erforderlich, eine Regelung dahingehend zu treffen, da die Kosten fr das Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhltnisse im Rahmen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht in voller Hhe durch das Land zu tragen sind, sondern sich der Bund auch an diesen Kosten zu beteiligen hat.“ *)

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung kann der Entschlieung des Bundesrates nicht zustimmen. Wie bereits in der Sitzung des Agrarausschusses am 07. Februar 1994 seitens der Bundesregierung dargelegt wurde, mu eine Beteiligung des Bundes an den Verfahrenskosten nach § 62 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) an Artikel 104 a GG scheitern, wonach Bund und Lnder grundstzlich gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.

*) Drucksache 91/94 (Beschluf)

Der gesamte 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, zu dem auch § 62 LwAnpG gehört, ist vom Gesetzgeber wegen der Vergleichbarkeit des Regelungsinhalts dem Flurbereinigungsrecht nachgebildet worden. Folgerichtig haben auch die Länder nach § 62 LwAnpG die Kosten des Verfahrens zur Feststellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zu tragen, weil es sich um persönliche und sächliche Kosten der Behördenorganisation handelt (§ 104 Flurbereinigungs-gesetz).

Handelt es sich bei der Durchführung von Verfahren nach § 62 LwAnpG um eine Länderaufgabe, müssen nach Artikel 104 a Abs. 1 GG die Kosten der Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zwangsläufig in den Länderhaushalten ihren Niederschlag finden. Die Notwendigkeit der Beteiligung des Bundes an der Finanzierung dieser Verfahrenskosten ist weder im Grundgesetz vorgesehen noch aufgrund besonderer Umstände angezeigt. Insbesondere können die aus der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse entstehenden Kosten nicht im Sinne des Artikel 104 a Abs. 4 GG als „besonders bedeutsame Investitionen der Länder“ definiert werden, „die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind“.

Den Ländern bleibt es unbenommen zu prüfen, inwieweit zur Finanzierung der Verfahrenskosten (z.B. der Vermessungskosten) in den sogenannten Ziel 1-Gebieten nach der VO (EWG) Nr. 2085/93 des Rates vom 20.07.1993 Mittel der Europäischen Union eingesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Barthel.